

## Von REMIT bis zur Regelenergie - Aktuelles zur Grünstromvermarktung

24. Windenergietage 2015

Spreewind in Linstow

10. – 12. November 2015

# Starke Kooperation für Ihren sicheren Erfolg

## Ihre Energie in besten Händen

Anlagenbetreiber, Projektierer und Energiehändler gestalten mit einer einzigartigen Kooperation die Energiewende.

## Kooperation der Erneuerbaren

Unabhängige Grünstromproduzenten bilden die Mehrheit und setzen ihre Interessen durch.

## Nachgewiesene Handelskompetenz

Mit wettbewerbsfähigen Angeboten, flexiblen Dienstleistungen und energiewirtschaftlicher Fachkompetenz hat das Stadtwerkenetzwerk Trianel sich als der bestmögliche Handelspartner der GESY etabliert.



**➤ Als führender Direktvermarkter bietet GESY eine vertrauensvolle Partnerschaft für beste Vermarktungserfolge.**

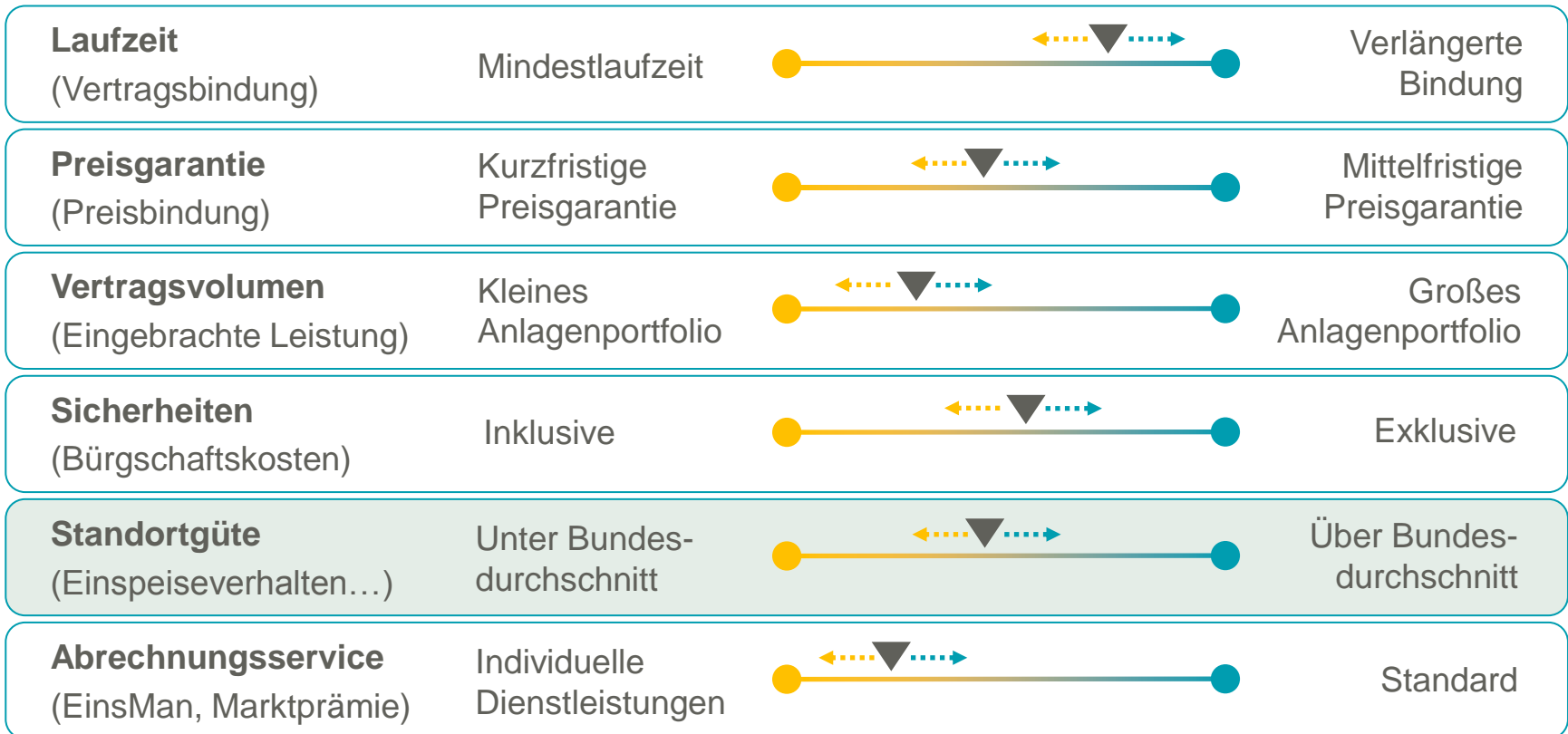
# GESY verbindet



- Durch die Bündelung der Erneuerbaren Erzeugungslleistung profitieren Sie als Anlagenbetreiber jeglicher Größe im GESY-Modell.
- Mit unserer Größe und Erfahrung setzen wir die Interessen der Erneuerbaren gegenüber Geschäftspartnern durch und erzielen für Sie besten Konditionen.
- Als unabhängiger Berater finden wir maßgeschneiderte Lösungen und entwickeln gemeinsam mit Ihnen neue Projekte.

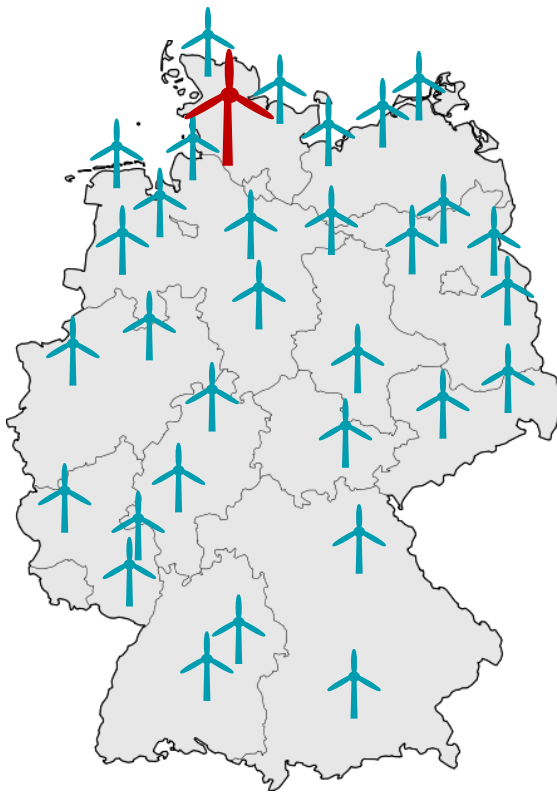
➤ Im Zentrum unseres Geschäftsmodells steht die Verbindung zwischen regenerativen Anlagenbetreibern und der Energiewirtschaft.

# Preisfindung

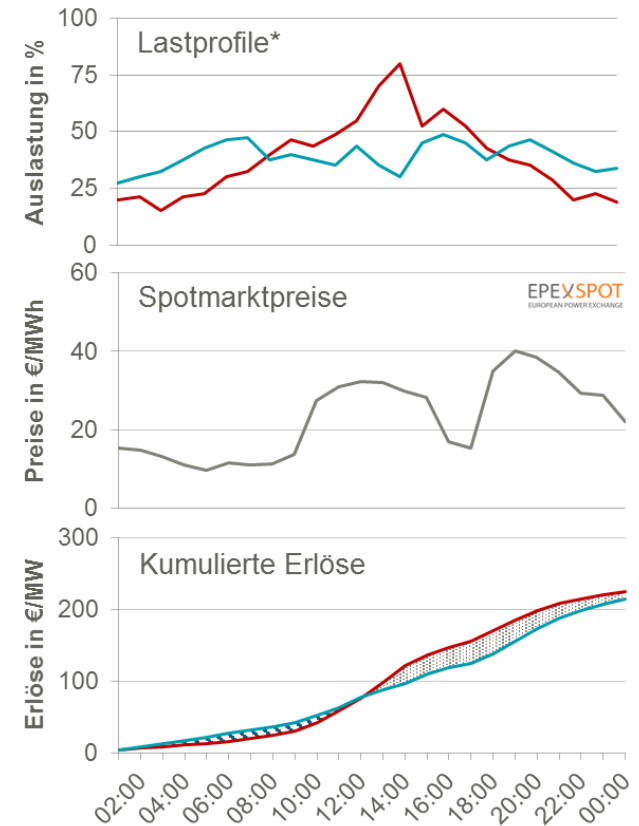


 Das Vermarktungsentgelt wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst, im Zentrum steht jedoch die Standortgüte.

# Erfolgsfaktor Standortgüte



- Portfolio (bundesweit)
- Individueller Standort
- ▨ Über Marktwert
- ▨ Unter Marktwert



\*Exemplarische Werte



Der Wert für den Stromhandel wird nicht durch das Ertragsvolumen (Quantität), sondern durch die Einspeisestruktur (Qualität) an einem Standort beeinflusst.

# Standortqualität: Unterschiede

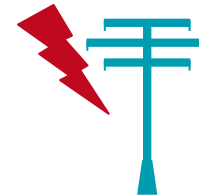
Genehmigungsaufgaben



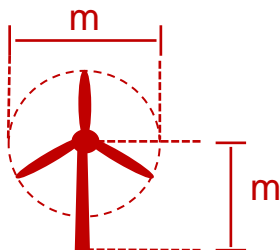
Projektstandort



Systemsicherheit



Rotor und Nabhöhe



Datenverfügbarkeit

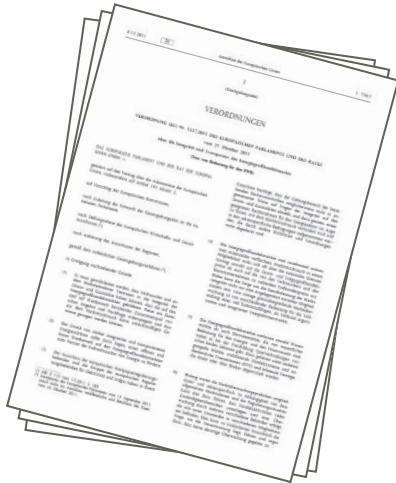


Anlagenturbine



➤ In Abhängigkeit der Datenbasis kann eine Abschätzung der Standortqualität vorgenommen werden, alternativ ist die Analyse mit bestehenden Lastgängen möglich.

# REMIT-Verordnung



## Hintergrund

- Ziel ist die Erhebung von Energiehandelsdaten zur Untersuchung von Marktmanipulation und -machtmissbrauch, Insiderhandel, Absprachen sowie der Preisbildung (z.B. Kraftwerksausfälle)
- Europarecht: REMIT-Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes (Nr. 1227/2011)
- Nationales Recht: Gesetz zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas, Energiewirtschaftsgesetz

## Wesentliche Auswirkungen

- Registrierung und Meldung von Verträgen und Geschäften über die Markttransparenzstelle
- Verträge mit Stromhandelsunternehmen gelten als Geschäfte an einem nicht organisierten Markt, es gilt eine Frist bis zum 07.04.2016
- Betreiber über 10 MW „Anlagengröße“ (Kleinere nur auf Nachfrage) und Wiederverkäufer sind von den Pflichten betroffen
- Registrierung und Meldung ist über Dienstleister möglich



Bundesnetzagentur



**Im Rahmen der REMIT-Verordnung müssen viele Anlagenbetreiber in der Direktvermarktung ab dem kommenden Jahr neue Pflichten erfüllen.**

# § 24 EEG 2014: Überblick

## Wortlaut § 24 EEG 2014

„(1) Wenn der Wert der Stundenkontrakte [...] am Spotmarkt [...] an mindestens **sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ** ist, verringert sich der anzulegende Wert nach § 23 Absatz 1 Satz 2 für den gesamten Zeitraum, in denen die Stundenkontrakte ohne Unterbrechung negativ sind, auf null [...].

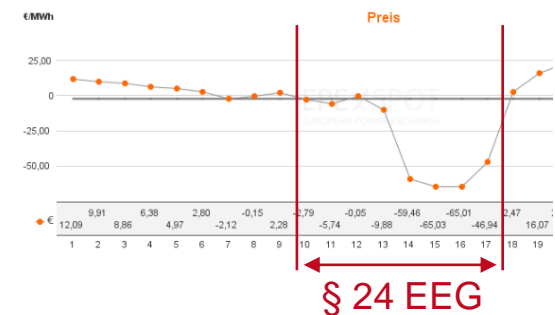
(3) Die Absätze [...] sind nicht anzuwenden auf

- 1) Anlagen, die vor dem **1. Januar 2016** in Betrieb genommen worden sind,
- 2) Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von weniger als **3 Megawatt** [...] wobei jeweils **§ 32 Absatz 1 Satz 1** entsprechend anzuwenden ist [...].“

## Hintergrund

- EU-Beihilferichtlinien: Anreizvermeidung zur Stromerzeugung bei negativen Preisen
- Keine „Beihilfe“ für ein Gut, das nicht gebraucht wird (BMWi)

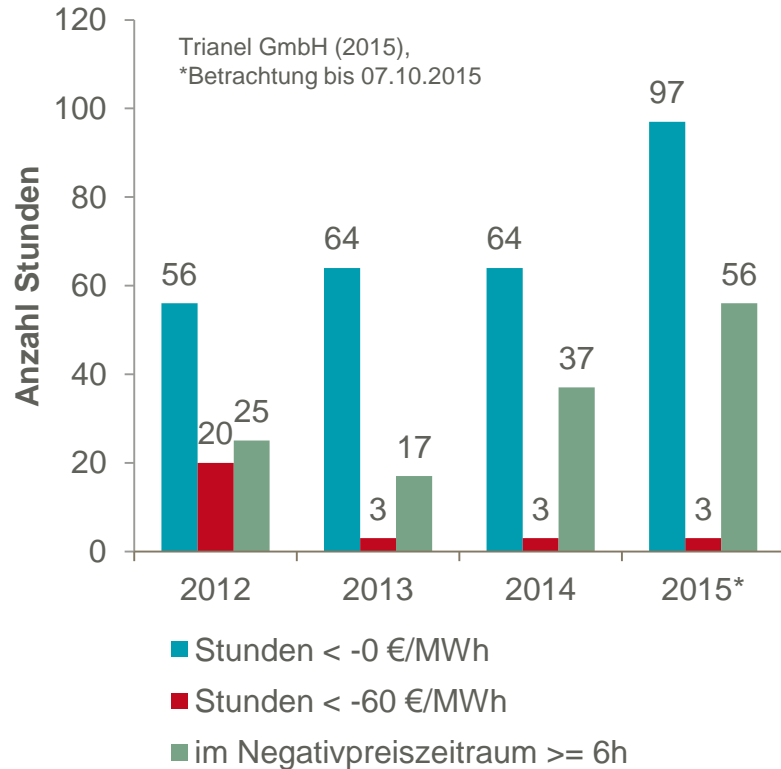
## Hintergrund



Durch die Verringerung der Förderung bei negativen Preisen entstehen bei Neuprojekten mit Inbetriebnahme ab 2016 Risiken für Betreiber, Investoren und Händler.



# § 24 EEG 2014: Auswirkungen

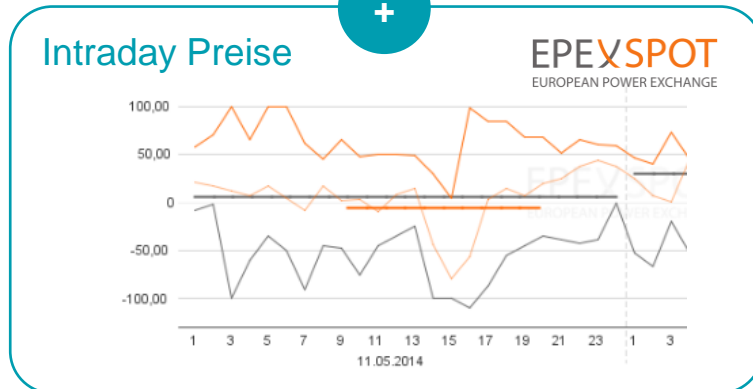
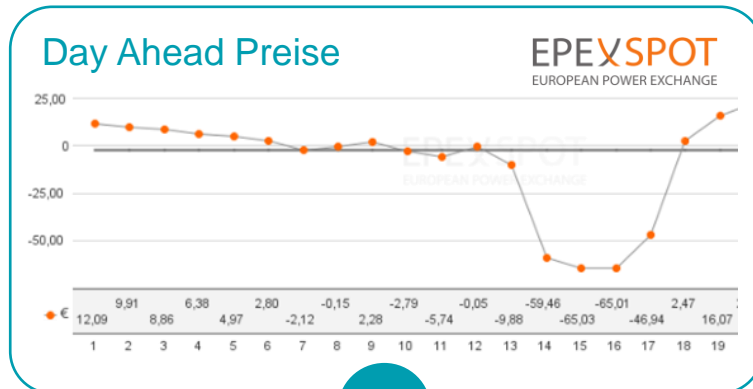


- In der Vergangenheit waren Zeiträume überschaubar
- Langfristig wird zunehmende Häufigkeit der Zeiträume mit negativen Preisen erwartet
- Zu Häufigkeit und Auswirkung existieren verschiedene Studien und Meinungen:
  - z.B.: Energy Brainpool (BWE), Fraunhofer ISI - Zukunftswerkstatt EE
  - Negative Preise zwischen 6% (Jahr 2035) und 18% (Jahr 2040) der Jahresstunden
  - Statische Untersuchungen führen zu hohen Ergebnissen („worst case“)
  - Andere Szenarien gehen von einer zunehmend flexiblen Reaktion des Marktes auf negative Preise aus (z.B. Grenzkupplung, Power-to-X), somit ergeben sich weniger negative Preise



**Durch die Komplexität des Strommarktes und eine Vielzahl möglicher Annahmen können Projektierer und Investoren das Risiko nur schwer einschätzen.**

# § 24 EEG 2014: Diskussion



## Geplante Änderung (Strommarktgesetz)


- Das neue Strommarktgesetz sieht u.a. folgende Anpassung des EEG vor:  
§ 24 EEG greift nur, wenn der Preis mindestens sechs Stunden im Day-Ahead-Markt und im Intraday-Markt (Stundendurchschnitt) negativ ist
- Historisch würden sich die relevanten Zeiträume durch die Intraday-Berücksichtigung reduzieren

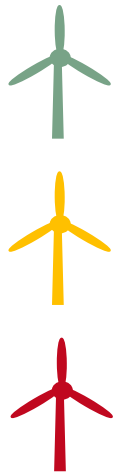
## Laufende Diskussion

- Abschaffung des § 24 EEG
- Mengenkontingent für Ausfallzeiten (Förderdauer)
- Entschädigungszahlungen (analog EisMan)
- Einführung bedingter Börsen-Gebote
- Zweite Auktion für betroffene Zeiträume
- Anpassung des Intervalls (z.B. nur eine Stunde)

➤ **Sofern ein Eingriff zur Vermeidung negativer Preise notwendig ist, sollte dieser effektiv und mit kalkulierbaren Risiken an der Ursache ansetzen.**

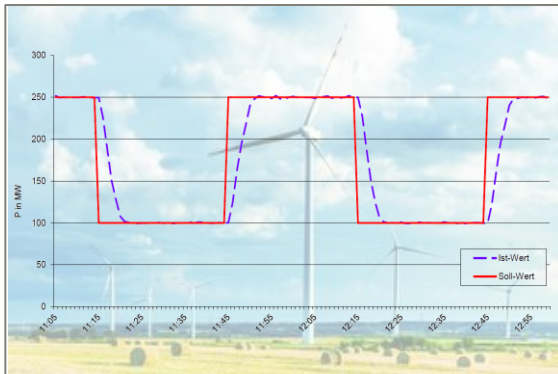
# Regelenergie aus Windkraft

Merkmale	Primärregelung	Sekundärregelung	Minutenreserve 
Vorlaufzeit	30 Sekunden	5 Minuten	15 Minuten
Ausschreibung	Dienstags für Folgewoche	Mittwochs für Folgewoche	Arbeitstag vor Lieferung
Produktzeitfenster	1 Woche	1 Woche, HT/NT	6x4h-Block pro Tag
Mindestangebot	±1 MW	5 MW je pos./neg.	5 MW je pos./neg.
Poolung	erlaubt in der Regelzone	erlaubt in der Regelzone	erlaubt in der Regelzone
Arbeitspreis	entfällt	Pay-as-bid	Pay-as-bid
Verfügbarkeit	100 Prozent	100 Prozent	100 Prozent
Abruf	Lokale Frequenzregelung	Leistungsfrequenzregler der ÜNB	Abruf über MOLS; manuelle Schaltung



 Die erste offizielle Windkraft-Präqualifikation für Minutenreserve (MRL) steht kurz bevor, bei Primär- und Sekundärregelung bedarf es einer Änderung des Marktdesigns.

# Minutenreserve aus Windkraft



- Regelenergie-Angebot beschränkt sich aktuell auf konventionelle Erzeuger und stetige EE-Erzeuger
- Bei vorhandener Einspeisung ist die Nutzung zusätzlicher negativer Angebotsleistung aus Windkraftanlagen gesamtwirtschaftlich sinnvoll
- Weichen für neues Marktdesign wurden im Weißbuch gestellt
- Teilnahme bereits heute technisch möglich, mit geringer Modifikation der Präqualifikationsanforderungen sogar wirtschaftlich darstellbar
- Technische Regelungsfähigkeit mit einem Minutenreserve-Abruffest („Doppelhub“) bereits im Jahr 2013 nachgewiesen
- Aktive, branchenseitige Unterstützung des Prozesses durch Bereitstellung von Daten, Analysen und Ideen, z.B.:
  - Korrekturfaktor vor der Gebotsabgabe
  - Wirtschaftliche Eignung von Fahrplanvorgaben
  - Entwicklung eines Verfahrens zur Arbeitspunktbestimmung



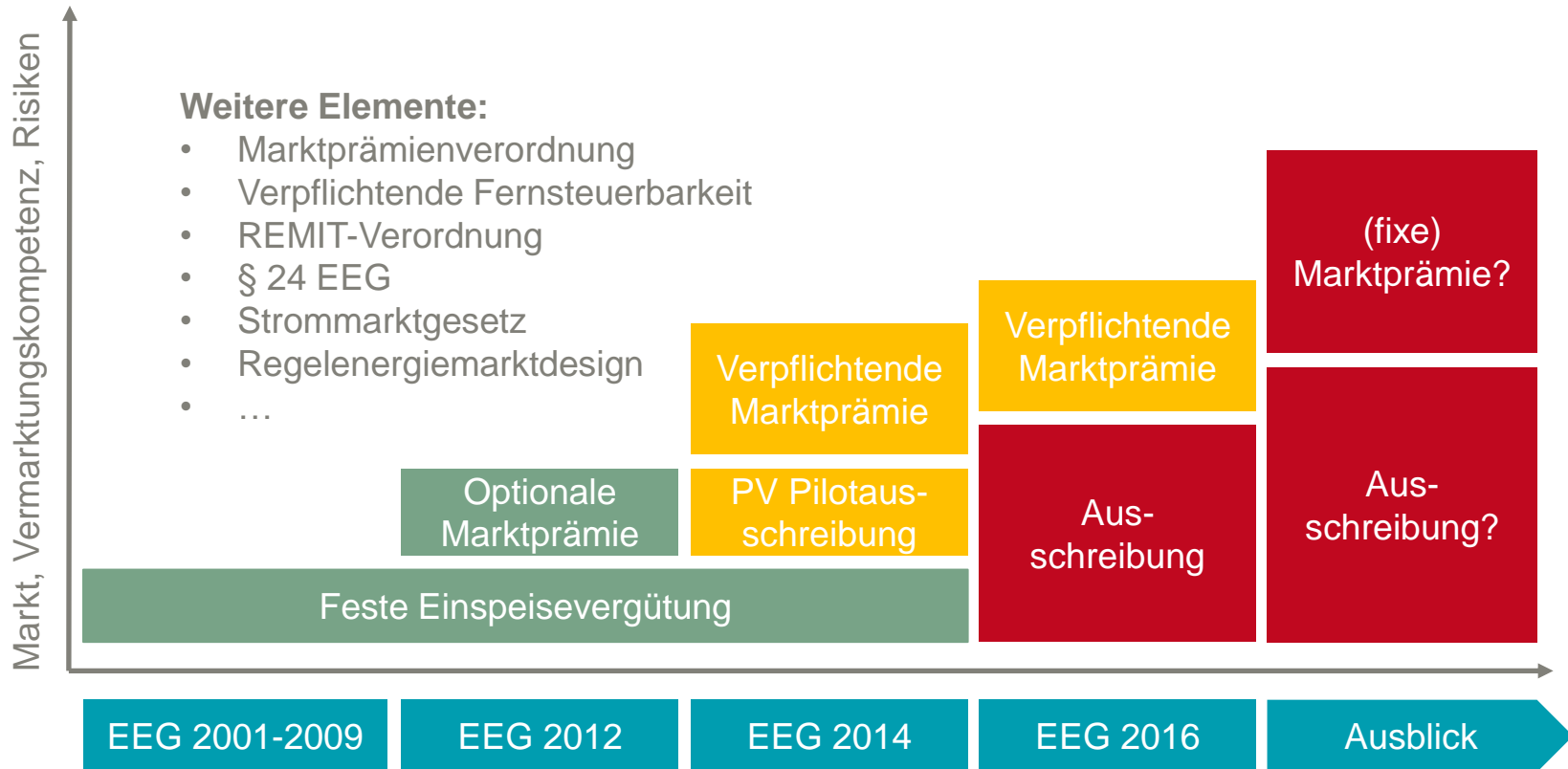
In Kooperation mit Trianel und ENERTRAG unterstützt GESY den Entwicklungsprozess.

Nr.	Merkmal	Minutenreserve	Sekundärregelung
1	Produktlaufzeit	Verkürzung (z.B. 1 h, Blockgebote)	Verkürzung (z.B. 1/4 h - 1 h)
2	Ausschreibung	Höhere Frequenz: Kalendertäglich	Höhere Frequenz: Kalendertäglich (Alternativ: Nr.3)
3	Sekundärmarkt	-	Sekundärmarkt für Leistungszuschlag, dezentral/Bilateral oder zentral/Auktion (Alternativ: Nr.2)
4	Regelarbeitsmarkt	Lockerung der Abhängigkeit vom Leistungszuschlag, analog zu europäischem Netzkodex (MRL vs. SRL in Weißbuch nicht spezifiziert)	
5	Zeitpunkt der Gebotsabgabe	-	Verschiebung vor MRL und Day Ahead
6	Preisfindung	Einheitspreisverfahren*	Einheitspreisverfahren*

\*Anpassung StromNZV erforderlich, hierdurch mehr Kompetenz bei BNetzA

 **Konkretisierung im Rahmen des Feststellungsverfahrens der BNetzA ist vorgesehen; Tendenz: kürzere Vorlaufzeiten und höhere Produkttaktung zugunsten der Windenergie.**

# Ausblick Direktvermarktung



➤ Im Zeichen der Marktintegration wird die Bedeutung der Direktvermarktung in den nächsten Jahren kontinuierlich/ stufenweise zunehmen.

- Ein deutlicher Trend in der Direktvermarktung ist aktuell die Auswertung und Betrachtung von Standorten hinsichtlich des Einspeiseverhaltens (Standortqualität). In Abhängigkeit der Datenqualität wird eine Einschätzung der individuellen Standortqualität neuer Projekte zunehmend präzise.
- Ab dem kommenden Jahr werden im Rahmen der REMIT-Verordnung flankierend zur Direktvermarktung neue Dienstleistungen angeboten. Dabei hilft die Erfahrung aus dem Umgang mit Daten im Energiehandel.
- Durch den umstrittenen § 24 EEG 2014 entstehen für neue Projekte schwer quantifizierbare Risiken. Die nachträgliche Anpassung über das Strommarktgesetz reduziert voraussichtlich zunächst die Ausfallhöhe für Anlagenbetreiber, berücksichtigt aber nicht umfänglich die Ursache negativer Preise.
- Im Ergebnis rücken Anlagenbetreiber und Direktvermarkter näher zusammen, um Lösungen zum Umgang mit dem § 24-Risiko zu finden.
- Bereits vor der Anpassung des Regelenergiemarktdesigns erhalten Windkraftanlagen in Kürze einen Zugang zum Regelenergiemarkt. Mit den Anpassungen aus dem aktuellen Feststellungsverfahren wird der Zugang in absehbarer Zeit auch zu weiteren interessanten Teilmärkten ermöglicht.
- Der aktuelle Trend zeigt eine zunehmende Bedeutung von Handelsexpertise und handelsnahen Dienstleistungen wie Preisprognose, Langfristverträge (PPA) oder virtuelle Kraftwerke zur Synchronisation von Angebot und Nachfrage.

**Kontakt**



**Maximilian Sachs**

Leiter Geschäftsentwicklung

Invalidenstraße 91

10115 Berlin

**T** +49 30 847 12 46 03

sachs@gesy.net

Ich danke Ihnen.